

A 11332 / 01

Auflagen zur Bewilligung für das Weelink-Futtersystem Typ „SumoShift“

1. Für Kühe mit einer Widerristhöhe von 135 cm \pm 5 cm muss die Fressplatzbreite mindestens 72 cm betragen.
2. Grundsätzlich muss für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein.
3. Falls konserviertes Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit **dauernd** zur Verfügung steht, kann pro Fressplatz mit bis zu 2,5 Tieren gerechnet werden.
4. Einsperrfressgitter dürfen nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.
5. Als Fressgitter muss ein Rohrpalisaden-Fressgitter mit vergrößerter Kopffreiheit verwendet werden.
6. Auf der den Tieren zugewandten Seite dürfen keine Schrauben oder Kanten vorstehen, an denen sich die Tiere verletzen können.
7. Der Futtertisch muss gegenüber dem Standplatz der Tiere ein um 15 - 20 cm erhöhtes Niveau aufweisen.
8. Der Abstand zwischen Fressgitter und Siloblock darf höchstens 80 cm betragen.
9. Bei eingeschränktem Tier-Fressplatzverhältnis wird empfohlen, zusätzliche Fressplätze an Heuraufen anzubieten.
10. Obige Auflagen sind dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung und dem vom BVET verfassten Merkblatt „Hinweise zum tiergerechten Einsatz der Weelink-Futternvorlage-systeme“ schriftlich abzugeben.

Hinweise zum tiergerechten Einsatz der Weelink-Futtervorlagesysteme

Erläuterungen zu einzelnen Punkten der Auflagen für die Weelink-Futtersysteme Typ „WS Economy“ und „SumoShift“

Mechanische Futtervorlagesysteme weichen in verschiedener Hinsicht von der herkömmlichen Art der Milchviehfütterung ab: in der Regel weniger Fressplätze als Tiere; zum Teil fehlender Niveauunterschied zwischen dem Standplatz der Tiere und dem Futtertisch. Diese Abweichungen werden mit verfahrenstechnischen und ökonomischen Vorteilen begründet. Damit diese Vorteile nicht zu einer übermässigen Beeinträchtigung der Tiere führen, wurden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Weelink-Futtersysteme Typ „WS Economy“ und „SumoShift“ bestimmte Auflagen erlassen.

Einige Auflagen betreffen die Ausführung und den Einbau der Futtervorlagesysteme; andere Auflagen hingegen sind Anwendungsvorschriften, welche den Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin zu einem tiergerechten Einsatz der betreffenden Systeme verpflichten.

Ein Fütterungssystem ist tiergerecht, wenn alle Tiere, auch die rangniederen, ihren Bedarf an Grundfutter möglichst ungehindert decken können und wenn keine systembedingten Schäden oder Verletzungen auftreten.

Eingeschränktes Tier-Fressplatz-Verhältnis

Dem Rind als ursprünglichem Steppenbewohner ist angeboren, das Futter innerhalb der Herde zur gleichen Zeit aufzunehmen (synchrones Grasens). Wenn bei der Stallfütterung weniger Fressplätze als Tiere vorhanden sind, ist dieses Verhalten nicht mehr möglich. Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass bei echter ad-libitum-Fütterung von konserviertem Futter (Silage oder eventuell Heu) ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von bis zu 2,5 : 1 vertretbar ist. Eine echte ad-libitum-Fütterung liegt dann vor, wenn dauernd Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit vorhanden ist (Auflagen Punkt 3). Die Vorlage von geschichteten Siloblöcken ist zulässig, sofern alle Komponenten von jedem Fressplatz aus zugänglich sind. Nicht zulässig ist es hingegen, verschiedene Futterarten mit unterschiedlicher Attraktivität nebeneinander vorzulegen, so dass die Tiere nicht jede Futterart von jedem Futterplatz aus aufnehmen können. Dies führt zu unerwünschten Verdrängungen und aggressiven Auseinandersetzungen sowie zu einer Benachteiligung rangtiefer Tiere. Zusätzliche Fressplätze an Heuraufen, vorzugsweise in einem dauernd zugänglichen Laufhof, sind eine sehr empfehlenswerte Möglichkeit, die Konkurrenz um Zugang zum Futter im Stall zu reduzieren (Auflagen Punkt 9).

Schäden und Verletzungen

Es ist erwiesen, dass die Tiere für das Erreichen von Futter bereit sind, Schädigungen in Kauf zu nehmen. Beim Versuch, Futter ausserhalb des bequemen Fressbereichs zu erreichen, stemmen sie mit grosser Kraft gegen das Fressgitter. Die Folge davon können Druckschäden im Schulterbereich sowie extreme Gliedmassenbelastungen bis hin zum Ausrutschen sein.

In der Verantwortung des Tierhalters liegt es, dafür zu sorgen, dass auch die kleinsten Tiere einer Herde bequem fressen können. Erfahrungsgemäss ist dies gewährleistet, wenn der Abstand zwischen Fressgitter und Siloblock nicht grösser als 80 cm ist (Auflagen Punkt 8). Dabei muss unter Umständen ein gewisser Anfall an Krippenresten in Kauf genommen werden.

Der Vermeidung von Schäden und Verletzungen dient auch die vorgeschriebene Gestaltung des Fressgitters (Rohrpalisadenfressgitter mit vergrösserter Kopffreiheit, Auflagen Punkt 5). Dieses Fressgitter minimiert das Risiko für Druckschäden im Schulterbereich; der erweiterte Kopfraum ermöglicht bedrängten Tieren eine sofortige Befreiung aus dem Fressgitter.

Einsperrfressgitter

Wenn nicht für jedes Tier ein Platz am Fressgitter vorhanden ist, dürfen allfällig vorhandene Selbstfangeinrichtungen nicht benützt werden (Auflagen Punkt 4). Zulässig ist nur das kurzfristige Fixieren einzelner Tiere (zum Beispiel für das Besamen oder für tierärztliche Verrichtungen).

Tänikon, 27.02.2001 Os/Vh

J:\BVET\Auflagen\A_11332_01.doc